

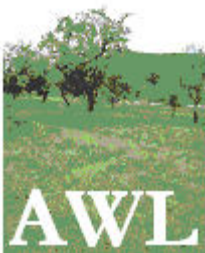
Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

Affaltracher Äcker, 2. Änderung

im Gebiet der

Gemeinde Obersulm
OT Affaltrach
Landkreis Heilbronn



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Gemeinde Obersulm
Bernhardstraße 1
74182 Obersulm

Oktober 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	4
2	Östliches Plangebiet mit Bestandsgebäude, Gehölz und Grünland aus Südosten	5
3	Östliches Plangebiet mit Bestandsgebäude, Gehölz und Grünland aus Nordosten	5
4	Ostseite des zweigeteilten Bestandsgebäudes aus südöstlicher Richtung	5
5	Südlicher Gebäudeteil mit glatter Metallverkleidung ohne Eignung für Fledermäuse	5
6	Südlicher Gebäudeteil mit glatter, sich durch Sonne erhaltender Metallverkleidung	5
7	Übergang zwischen südlichem und nördlichem Gebäudeteil mit glatten Strukturen	5
8	Überdachung des nördlichen Gebäudeteils mit sich erhaltenden Spalten	6
9	Blick aus Nordosten auf das Dach und die Wand des nördlichen Gebäudeteils	6
10	Übungsturm beim Bestandsgebäudes ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung	6
11	Übungsturm beim Bestandsgebäudes ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung	6
12	Heckenartige Baumreihe mit vereinzelt Sträuchern aus Südosten	7
13	Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen	7
14	Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen	7
15	Heckenartige Baumreihe mit vereinzelt Sträuchern aus Südosten	7
16	Esche und Strauchgruppe nordöstlich des Feuerwehrmagazins	8
17	Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins	8
18	Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins	8
19	Trockenmauer zwischen kleiner Freifläche und Strauchgruppe	8
20	Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße und östlich des Feuerwehrgeländes	9
21	Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße und östlich des Feuerwehrgeländes	9
22	Extensiv genutztes Grünland im östlichen Plangebiet	9
23	Stumpflättriger Ampfer im Grünland im östlichen Plangebiet	9



1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Obersulm beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „Affaltracher Äcker, 2. Änderung“ die Erweiterung des Feuerwehrmagazins im OT Affaltrach und den möglichen Bau eines Rot-Kreuz-Gebäudes planerisch vorzubereiten und damit den gestiegenen Anforderungen an die Infrastruktur zu entsprechen. Zur Umsetzung des Vorhabens sind Veränderungen eines Bestandsgebäudes, die Überformung von Freiflächen mit Grünland und die Rodung von Gehölzen erforderlich.

Diese Strukturen können europarechtlich und national streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat dienen. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)* inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche

Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst einen Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Sämtliche geplanten Veränderungen werden im östlichen Teil des weit gefassten Plangebiets erfolgen. Das bestehende Feuerwehrmagazin soll nach Osten hin erweitert werden, und das eventuell zu erbauende DRK-Gebäude soll südlich bis südöstlich des Bestandsgebäudes stehen. Vor diesem Hintergrund wird der westliche Bereich des Plangebiets nicht vertieft besprochen. Das Bestandsgebäude besteht aus einem südlichen und einem nördlichen Gebäudeteil. Der südliche Gebäudeteil ist vollständig mit Metall-

platten verkleidet, und unterhalb des Flachdaches verläuft ein Querprofil. Bei Sonneneinstrahlung erhitzen sich die Metallbestandteile stark. Der nördliche Gebäudeteil ist gemauert und verfügt über ein überstehendes Dach. Auch hier sind alle Wandbereiche glattwandig und bieten Fledermäusen keine Gelegenheit, sich festzuhalten. Nistmöglichkeiten an der Außenwand beider Gebäudeteile oder an der Unterseite des Dachüberstands existieren nicht.



Abb. 2: Östliches Plangebiet mit Bestandsgebäude, Gehölz und Grünland aus Südosten.



Abb. 3: Östliches Plangebiet mit Bestandsgebäude, Gehölz und Grünland aus Nordosten.



Abb. 4: Ostseite des zweigeteilten Bestandsgebäudes aus südöstlicher Richtung.



Abb. 5: Südlicher Gebäudeteil mit glatter Metallverkleidung ohne Quartiereignung für Fledermäuse

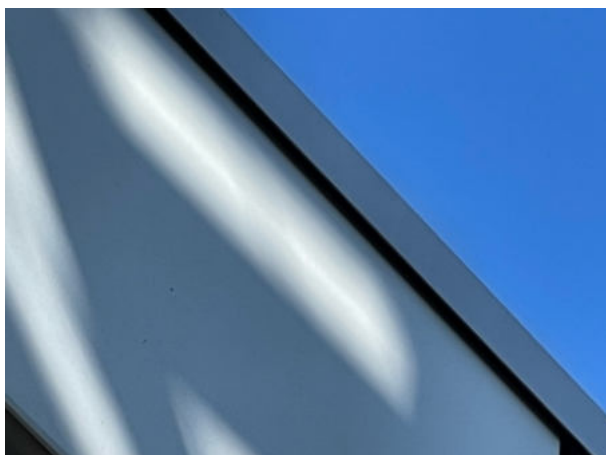


Abb. 6: Südlicher Gebäudeteil mit glatter, sich

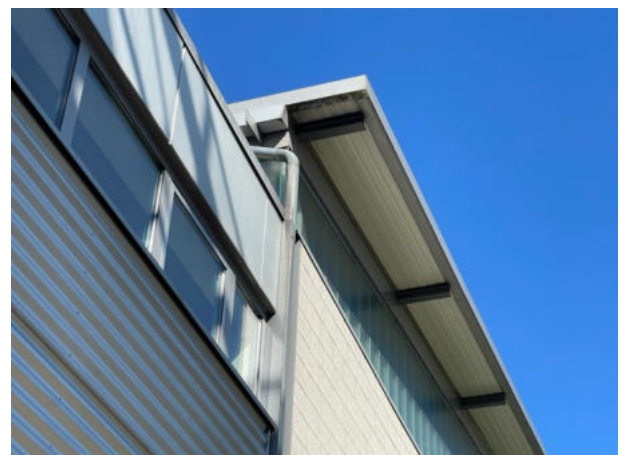


Abb. 7: Übergang zwischen südlichem und nördli-

durch Sonne stark erhaltender Metallverkleidung.

chem Gebäudeteil mit glatten Strukturen.

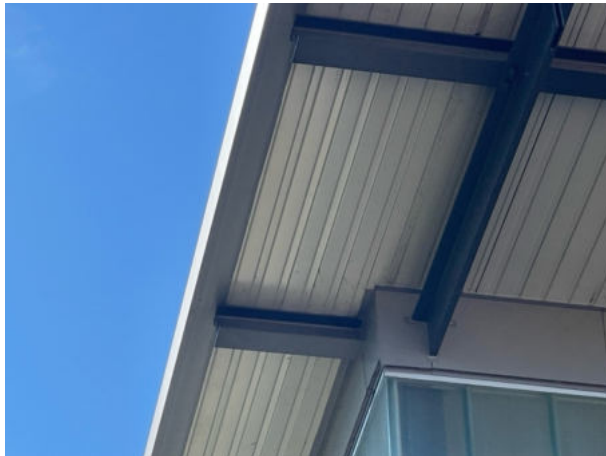


Abb. 8: Überdachung des nördlichen Gebäudeteils mit glatten Verkleidungen und sich stark erhaltenden Spalten.



Abb. 9: Blick aus Nordosten auf das Dach und die Außenwand des nördlichen Gebäudeteils.

Südöstlich des Feuerwehrmagazins steht auf einem breiten asphaltierten Platz ein Trainingsturm, an dem ebenfalls keine alten oder diesjährigen Vogelneester vorgefunden wurden.



Abb. 10: Übungsturm südöstlich des Bestandsgebäudes ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.



Abb. 11: Übungsturm südöstlich des Bestandsgebäudes ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.

Südlich des Platzes südlich des Bestandsgebäudes verläuft eine Baumreihe, die hauptsächlich aus Hainbuche gebildet wird, die mit einigen Eschen im Osten endet und in deren Unterwuchs auch einzelne Haselsträucher stehen. Dadurch entstand eine heckenartige Struktur, die sehr schmal (ca. 1 m breit) gehalten wird und brutwilligen Vögeln daher wenig Schutz bietet. Die Bäume sind jüngeren Alters, die Eschen erreichen einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm in 1 m Höhe und weisen wie alle Gehölze noch keinerlei Höhlen auf, die tierökologisch relevant sein könnten. Die Gehölzreihe ist jedoch für frei astbrütende Vogelarten grundsätzlich als Nistplatz geeignet.



Abb. 12: Heckenartige Baumreihe mit vereinzelt Sträuchern aus Südosten.



Abb. 13: Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen.

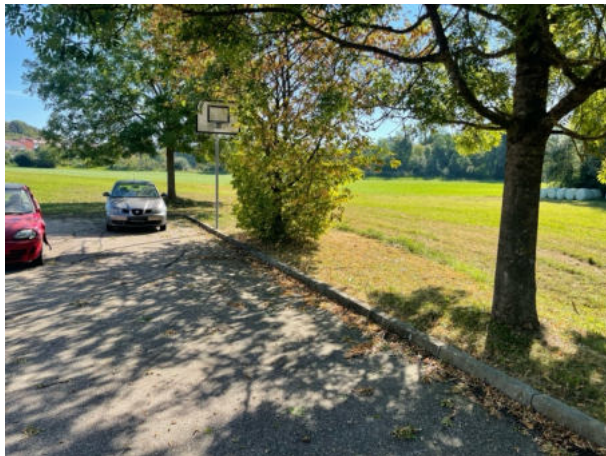


Abb. 14: Esche am Ende der Baumreihe ohne tierökologisch relevante Höhlen.

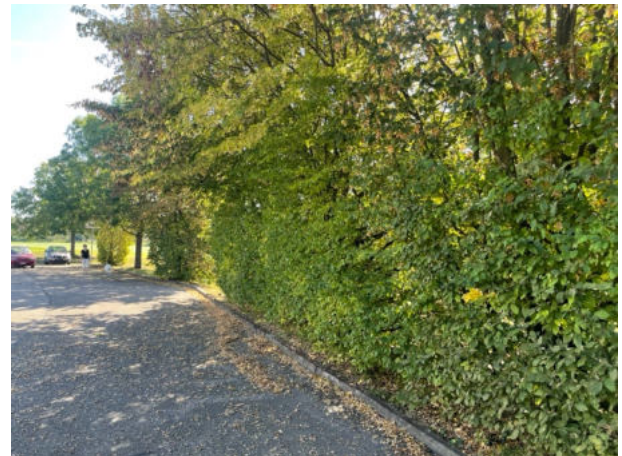


Abb. 15: Heckenartige Baumreihe mit vereinzelt Sträuchern aus Südosten.

Östlich des Bestandsgebäudes wurde zur optischen Einbindung in die Landschaft ein Gehölzstreifen gepflanzt. An der nordöstlichen Ecke des Bestandsgebäudes, an dem der asphaltierte Vorplatz endet, befindet sich eine Esche, an die sich einheimische Sträucher anschließen. Diese Gruppe einheimische Sträucher wird nach Süden hin durch eine gepflanzte Reihe von Thuyasträuchern ergänzt. Unterhalb dieser Sträucher verläuft eine niedrige Trockenbauer, die einen kleinen freien Platz südöstlich des Bestandsgebäudes von Norden her begleitet. Die Wand des Bestandsgebäudes ist mit grobkernigen Kieselsteinen als Schlammspritzschutz gesichert. Dieser Bereich könnte sich als Habitat der Mauereidechse eignen. Die Gehölze in diesem Bereich eignen sich insgesamt sehr gut als Nistplatz für frei astbrütende Vogelarten. Nordöstlich des Bestandsgebäudes befindet sich eine noch junge Streuobstwiese, deren Unterwuchs zierrasenartig gepflegt wird und die ebenfalls zur Eingrünung des Geländes angelegt wurde.



Abb. 16: Esche und Strauchgruppe nordöstlich des Feuerwehrmagazins.



Abb. 17: Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins.



Abb. 18: Strauchgruppe neben kleiner Freifläche südöstlich des Feuerwehrmagazins.



Abb. 19: Trockenmauer zwischen kleiner Freifläche und Strauchgruppe.

Der gesamte östliche Bereich des Plangebiets wird extensiv gepflegtem Grünland eingenommen, dessen nach der Mahd angefallenes Schnittgut nicht auf der Fläche verbleibt. Der Bewuchs ist lückenlos und weist keine offene Bodenstellen auf. Das Grünland ist als frische Fettwiese (LUBW-Biotoptyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet. In ihrem nährstoffreichen Boden dominieren starkwüchsige Gräser, doch ist der Anteil an insektenblütigen Kräutern mit einem pflanzensoziologischen Deckungsgrad von 5 – 25 % auf (Skalenstufe 2 nach Braun-Planquet, Mittelwert: 15 %) relativ günstig für Insekten. Stellenweise sind z.B. Bestände vom Hornklee und Wiesenlabkraut ausgebildet. Mit dem Stumpfbblätterigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) ist eine potentielle Larvalfutterpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) vertreten, dessen Vorkommen aufgrund der Lage im Biotopsystem der Sulm nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere relevante Kräuter wie Weidenröschenarten und Großer Wiesenknopf, die ebenfalls europarechtlich geschützten Schmetterlingen als essentielle Larvalfutterpflanze dienen, sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Die nachfolgenden Abbildungen bieten weitere Eindrücke der örtlichen Situation.



Abb. 20: Junge Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße und östlich des Feuerwehrgeländes.



Abb. 21: Junge Streuobstwiese neben der Affaltracher Straße und östlich des Feuerwehrgeländes.



Abb. 22: Extensiv genutztes Grünland im östlichen Plangebiet.



Abb. 23: Stumpfbblätteriger Ampfer im Grünland im östlichen Plangebiet.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:



Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Rodung von Gehölzen im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Trassenbereich entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge

Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 16.09. und am 12.12.2023 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen (europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten



konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, (ohne gewässergebundene Artengruppen, da im Untersuchungsgebiet keine Gewässer existieren) mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Brutvorkommen von mehreren Vogelarten, die ihre Nester in Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern anlegen, müssen für das Untersuchungsgebiet als sicher gelten. Besonders die relativ hochwüchsigen Bäume bieten für kulturfolgende, wenig störungsempfindliche Arten (z.B. Elster, Ringeltaube) diverse Nistgelegenheiten. Bezüglich Höhlenbrüter stehen keine geeigneten Baumhöhlen als Nistplatz zur Verfügung. Das Feuerwehrmagazin bietet keine Nischen, die sich als Brutplatz eignen könnten. Dementsprechend wurden in diesen Bereichen auch keine Kot- oder Nestspuren von Vögeln vorgefunden. Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen ist allgemein nur mit dem Vorkommen weniger siedlungstypischer, allgemein häufiger Vogelarten in geringer Individuendichte zu rechnen.</p> <p>2. Durch die Rodung von Gehölzen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Sollten diese Arbeiten während der Brutperiode erbracht werden, so können außerdem Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da sich die möglichen Beeinträchtigungen ohne differenzierte Kenntnisse nicht klar abzeichnen. Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen sind an der Außenwand beider beschriebenen Gebäudeteile nicht möglich, da entweder jegliche potentielle Spaltenquartiere fehlen oder die extrem glatten Wandverkleidungen unter den metallenen Dacharmierungen keinerlei Halt für Fledermäuse bieten (ansonsten werden Spalten zwischen Metallarmierungen und raueren Wänden gerne als Quartier angenommen). Alle Metallteile, die hypothetisch nutzbare Spalten aufweisen, werden unter dem Einfluss der Sonneneinstrahlung stark erhitzt und sind dadurch lebensfeindlich (auch für Kleintiere wie</p>



		<p>Spinnen).</p> <p>Für baumhöhlenbesiedelnde Fledermausarten steht keine als Quartier nutzbare Höhle zur Verfügung. Vorkommen solcher Vertreter können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch den Anbau oder Umbau des Feuerwehrmagazins sowie jegliche Gehölzrodungen können keine Quartiere zerstört sowie Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben eventuell erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen von Fledermausnutzungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um eine Beeinträchtigung grundsätzlich aufzuklären.</p>
Haselmaus	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. keine weiteren Maßnahmen erforderlich</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet sind zwar geeignete Gehölzstrukturen in Form einheimischer Sträucher vorhanden, doch ist die räumliche Trennung von möglichen Laichgewässern zu groß, um einen Austausch zu ermöglichen. Vorkommen von Amphibien können ausgeschlossen werden können.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. keine weiteren Maßnahmen erforderlich</p>
Reptilienarten	ja	<p>1. Im Untersuchungsgebiet stehen essentielle Habitatstrukturen zur Verfügung (Kieselsteine als Spritzschutz an der Wand des Feuerwehrmagazins, Trockenmauer beim freien Platz östlich des Magazins, Übergänge zwischen Gehölz und Grünland), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere dienen können.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden</p> <p>3. Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit sind die Vorkommen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu kontrollieren und zu bewerten.</p>
Schmetterlinge	ja	<p>1. Im Untersuchungsgebiet steht dem Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) mit dem Stumpfbältrigen Ampfer eine geeignete Larvalfutterpflanze zur Verfügung. Sein Vorkommen ist aufgrund der</p>



		<p>Anbindung an das Auesystem der Sulm nicht ausgeschlossen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden</p> <p>3. Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit sind die Vorkommen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu kontrollieren und zu bewerten.</p>
--	--	---